

KONTROLLAMT DER STADT WIEN Rathausstraße 9 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@mka.magwien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA V - 42-1/07

MA 42, Barrierefreies Planen und Bauen in Grünanlagen der Stadt Wien KA V - 42-1/07 Seite 2 von 12

KURZFASSUNG

Um die Grundsätze für barrierefreies Planen und Bauen in Grünanlagen der Stadt Wien umzusetzen, hat die Magistratsabteilung 42 - Stadtgartenamt auf einschlägige Bestimmungen im Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006), in der Bauordnung für Wien (BO für Wien) sowie in den ÖNORMEN B 1600 und B 2607 Bedacht zu nehmen. Die Prüfung dieser Vorgaben in der Praxis zeigte, dass von der Magistratsabteilung 42 bei der Planung und Gestaltung von Grünanlagen vorschriftskonform vorgegangen wird. Das Kontrollamt sah sich hinsichtlich bestehender Grünanlagen lediglich zu einigen sicherheitstechnischen Empfehlungen veranlasst.

KA V - 42-1/07 Seite 3 von 12

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	4
2. Einschlägige Bestimmungen im BVergG 2006 in der BO für Wien und in den	
ÖNORMEN B 1600 und B 2607	4
3. Empfehlungen von Interessensvertretungen	6
4. Planungsvorgaben der Magistratsabteilung 42	6
5. Umsetzung in der Praxis	7
6. Wahrnehmungen bei Parkbegehungen	8
Anhang	
ALLGEMEINE HINWEISE	11
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	12

KA V - 42-1/07 Seite 4 von 12

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Mit 8. Dezember 2004 ist die Novelle der BO für Wien, LGBI. für Wien Nr. 33/2004, in Kraft getreten, in der u.a. die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens berücksichtigt werden. Von der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich BAUTEN UND TECHNIK wurden mit Erlass vom 3. Februar 2005, MD BD - 431-1/2005, alle städtischen Dienststellen darauf hingewiesen, dass es im Sinn einer modernen Verwaltung und der damit verbundenen verstärkten Selbstständigkeit und dem Zuwachs an Kompetenzen auf Dienststellenebene künftig in der Eigenverantwortung der Dienststellen liege, im eigenen Bereich für die Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien, behinderten- und generationsgerechten Planens, Bauens und Wohnens Sorge zu tragen. Das Kontrollamt überprüfte stichprobenweise die von der Magistratsabteilung 42 in ihrem Aufgabenbereich diesbezüglich gesetzten Maßnahmen.

2. Einschlägige Bestimmungen im BVergG 2006 in der BO für Wien und in den ÖNORMEN B 1600 und B 2607

- 2.1 § 87 BVergG 2006 verfolgt das Ziel, die behindertengerechte Ausgestaltung von Bauwerken zu gewährleisten. Durch § 87 BVergG 2006 wird festgelegt, dass die Ausschreibungsunterlagen zwingend auf die einschlägigen Vorschriften betreffend das barrierefreie Bauen, wie z.B. in der BO für Wien, Bezug zu nehmen haben. Falls solche Regelungen nicht bestehen, sind die in dieser Bestimmung des BVergG 2006 enthaltenen Mindesterfordernisse barrierefreien Bauens vorzusehen.
- 2.2 Die BO für Wien nimmt zwar in erster Linie auf die im Zuge der Errichtung von Wohnhäusern bestehende Verpflichtung zur Errichtung von Kinderspielplätzen Bezug, die darin vorgegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind sinngemäß aber auch bei der Errichtung von Kinderspielplätzen in öffentlichen Parkanlagen zu beachten.

In § 90 Abs. 6 BO für Wien ist hinsichtlich der Errichtung von Spielplätzen festgelegt,

KA V - 42-1/07 Seite 5 von 12

dass diese barrierefrei zugänglich sein müssen und bei ihrer Ausgestaltung auf eine ausreichende Anzahl von barrierefreien Spielgeräten Bedacht zu nehmen ist.

Höhenunterschiede sind mittels Rampen oder mechanischer Aufstiegshilfen zu überbrücken.

Hinsichtlich der Errichtung von Rampen ist in § 106a Abs. 2 und 3 BO für Wien festgelegt, dass diese höchstens über eine Steigung von 6 % verfügen dürfen und mit parallel verlaufenden Handläufen in einer Höhe von 75 cm und 100 cm ausgestattet sein sollen. Wenn die Rampenlänge 7 m überschreitet, müssen Zwischenpodeste mit einer Mindestlänge von 1,20 m errichtet werden. Bei einer Höhendifferenz zwischen der Rampe und dem tieferliegenden, angrenzenden Geländeniveau von mehr als 10 cm ist eine Absturzsicherung (Radabweiser) mit mindestens 10 cm Höhe vorzusehen.

Vor und nach Eingangstoren - in Parkanlagen ist beispielsweise der Zugang zu Kleinkinderspielplätzen im Fall der Begleitung von Kindern durch Rollstuhlfahrer hievon betroffen - muss eine waagrechte Fläche in einer Länge von mindestens 1,50 m vorhanden sein. Hiebei sollte auch die in § 106a Abs. 4 BO für Wien genannte Mindestbreite der Gehflügel von 90 cm für Eingangstore berücksichtigt werden.

2.3 Unter Zugrundelegung der Bestimmungen der BO für Wien wurden von der Magistratsabteilung 37 - Baupolizei im Oktober 2004 "Tipps für barrierefreies Planen und Bauen" veröffentlicht. Diesen ist zu entnehmen, dass bei der Planung von Stiegenanlagen im Außenbereich zu beachten ist, dass das Steigungsverhältnis etwa 12,50 cm/37,50 cm betragen soll. Das Stufenprofil sollte eine geschlossene Stirnseite und keine vorstehenden Kanten haben, da Gehbehinderte leicht mit den Fußspitzen daran hängen bleiben und stürzen können. Beiderseits des Stiegenlaufes sollen durchlaufende Handläufe angebracht werden und 40 cm über den An- und Austritt der Stiege hinausgeführt werden. Das Handlaufprofil soll gut umgreifbar sein, am zweckmäßigsten ist ein rundes Profil mit einem Durchmesser von ca. 4 cm, welches mit der ganzen Hand umfasst werden kann. Scharfkantige Profile oder brettartige Handläufe sind ungeeignet.

KA V - 42-1/07 Seite 6 von 12

2.4 Außer den Bestimmungen der BO für Wien sind bei der Planung von Parkanlagen auch die Bestimmungen der ÖNORM B 1600 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen relevant. In der ÖNORM B 2607 - Spielplätze - Planungsrichtlinien wird in Pkt. 5.5 darauf verwiesen, Spielplätze und Freiräume zum Spielen so zu gestalten, dass sie barrierefrei gemäß der ÖNORM B 1600 sind.

3. Empfehlungen von Interessensvertretungen

In dem von der Magistratsabteilung 18 - Stadtentwicklung und Stadtplanung im Jahr 2004 herausgegebenen Band 64 der Werkstattberichte mit dem Titel "Barriere frei! Stadt ohne Hindernisse?" wurden im Zusammenwirken der der Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr zugehörigen Magistratsabteilungen mit Interessenvertretungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen Barrieren und die damit verbundenen Behinderungen bzw. Einschränkungen in der Mobilität für viele Menschen in der Stadt aufgezeigt.

Im Hinblick auf die Sicherheit von sehbeeinträchtigten und blinden Menschen in Parkanlagen wurde empfohlen, bei der Planung von Parkeinrichtungen und bei der Bepflanzung von Gehwegen und anderen begehbaren Flächen besonders darauf zu achten,
keine auf den Gehbereichen stehenden oder in diese hineinragenden Hindernisse, besonders in Kopfhöhe, zu errichten und aufwändige Platzgestaltungen, die aus einem
Mosaik aus unterschiedlichen Bodenbelägen, Linien und Teilflächen bestehen, zu vermeiden. Diese erschweren es besonders blinden Menschen, sich entlang eindeutiger
Leitlinien zu orientieren.

4. Planungsvorgaben der Magistratsabteilung 42

Seit September 2005 existiert in der Magistratsabteilung 42 ein von der Planungsgruppe dieser Dienststelle ausgearbeitetes "Leitbild zur Parkgestaltung", das generelle Planungsansätze, die Berücksichtigung von Sicherheitsbedürfnissen, die Verwirklichung des gender mainstreaming, die Spielplatzausgestaltung, die Gestaltung von Wegebelägen, die Grundsätze einer Bürgerbeteiligung und die Mindestanforderungen einer Parkmöblierung zum Inhalt hat. Hinsichtlich einer barrierefreien Ausgestaltung wird darin in vier Punkten darauf verwiesen, dass Erschließungswege ohne Stufen zu planen

KA V - 42-1/07 Seite 7 von 12

sind, Rampen entsprechend der ÖNORM B 1600 mit geringer Neigung ausgeführt werden sollen, "entsprechende" Wegebeläge sowie Spielgeräte für Kinder mit eingeschränkter Mobilität vorzusehen sind.

Das Kontrollamt überprüfte stichprobenweise, inwieweit diese gesetzlichen bzw. bautechnischen Vorgaben von der Magistratsabteilung 42 bei der Planung und Errichtung von Parkanlagen beachtet werden.

5. Umsetzung in der Praxis

Bei der Ausschreibung von Planungsleistungen werden die bei der Magistratsabteilung 42 eingereichten Projektierungen von der Planungsgruppe dahingehend geprüft, ob diese Einreichungen hinsichtlich des Vorentwurfes, Entwurfes und der Detailplanung den Kriterien des o.a. Leitbildes folgen. Da dieses Leitbild den an der Ausschreibung teilnehmenden Planern erst im Fall einer Beauftragung zur Kenntnis gebracht wird, sind seitens der Magistratsdienststelle zusätzliche Informationsgespräche mit den Planern zu führen.

Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 42, dieses Leitbild bereits der Aufgabenbeschreibung in der Einladung zur Angebotslegung beizulegen, um damit die von der Auftraggeberseite gewünschten Planungsschwerpunkte, nicht nur im Hinblick auf die Beachtung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens, möglichst früh in ein Vergabevorhaben einfließen zu lassen. Ferner wurde empfohlen, künftig bei der Vergabe von Planungsleistungen die Einhaltung des Leitbildes zum Vertragsbestandteil zu erklären.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 42:

Die Einhaltung des Leitbildes der Magistratsabteilung 42 für die Parkgestaltung ist bereits konkreter Bestandteil bei der Vergabe von Planungsleistungen an externe Planungsbüros. Der Aufgabenbeschreibung in der Einladung zur Angebotslegung wird das Leitbild bereits beigefügt. Die beauftragten Planungsbüros sind damit verpflichtet, die Vorgaben der ÖNORMEN B 1600 und B 2607 bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

KA V - 42-1/07 Seite 8 von 12

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Magistratsabteilung 42 bei der Planung von Bepflanzungen bzw. bei der Genehmigung von Bepflanzungsplänen in Abhängigkeit von der Art der Pflanzen auf deren richtige Entfernung zu Gehwegen achtet, um ein künftiges Hineinragen und damit einen vermehrt notwendigen Grünschnitt zu vermeiden.

Bei der Auswahl von Spielgeräten nimmt die Magistratsabteilung 42 darauf Bedacht, dass auf allen Kinderspielplätzen auch solche Geräte errichtet werden, die von Kindern mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden können. Die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zeigte, dass von der Magistratsabteilung 42 die Eingangstore von Kleinkinderspielplätzen generell in einer Breite von 100 cm ausgeführt werden. Die Errichtung von Rampen und Stiegenanlagen erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Erwähnenswert ist, dass von der Magistratsabteilung 42 auch Spielplätze errichtet wurden, die den spezifischen Bedürfnissen nach einer behindertengerechten Ausstattung Rechnung tragen. Diese befinden sich in Wien 2, in der Groß-Enzersdorfer Allee im Prater, in Wien 6, Vinzenz-von-Paul-Park, in Wien 10, im Kurpark Oberlaa, in Wien 15, Herklotzgasse 33, in Wien 16, im Kongreßpark, in Wien 22, im Donaupark, und in Wien 23, im Fridtjof-Nansen-Park.

6. Wahrnehmungen bei Parkbegehungen

Vom Kontrollamt durchgeführte Begehungen von bestehenden Parkanlagen zeigten, dass durch die Verwendung unterschiedlicher Wegebeläge - teils aus architektonischen Gründen, teils durch natürlich verursachte Niveauunterschiede - besonders blinden Menschen die Orientierung und damit das sichere Begehen von Parkanlagen erschwert wird. Das Kontrollamt regte an, diesen Umstand künftig bei der Planung von Hauptwegen und stark begangenen Plätzen in Parkanlagen zu berücksichtigen und den Bedürfnissen von sehbeeinträchtigten und blinden Menschen dahingehend zu entsprechen, dass keine in die Irre leitenden Wechsel des Materials von Wegebelägen geplant und ausgeführt werden.

Die Magistratsabteilung 42 wird bei künftigen Planungen von Belä-

KA V - 42-1/07 Seite 9 von 12

gen bei Hauptwegen und Plätzen die Bedürfnisse von sehbehinderten und blinden Menschen verstärkt miteinbeziehen.

Weiters wurde der Magistratsabteilung 42 empfohlen, bestehende Parkanlagen auf das Vorhandensein von Baulichkeiten zu untersuchen, die für Sehbehinderte und blinde Menschen ein Verletzungsrisiko darstellen könnten.

Das Kontrollamt stellte bei Begehungen in den Sommermonaten 2006 auch fest, dass in einzelnen Parkanlagen der Strauchschnitt nicht mit Bedachtnahme auf die entsprechende Barrierefreiheit von Gehwegen für sehbehinderte bzw. blinde Menschen erfolgte. So wurde vereinzelt die Einengung von Gehwegen durch offensichtlich längere Zeit ungeschnittene Sträucher sowie an Pergolen durch bis in Kopfhöhe herabhängende, teils stachelige Zweige festgestellt. Der Magistratsabteilung 42 wurde empfohlen, künftig beim Strauchschnitt entlang von Gehwegen darauf zu achten, dass die begehbaren Bereiche nicht durch derartige unerwartete Hindernisse eingeschränkt werden.

Um in Hinkunft Hindernisse, welche Blinden und sehschwachen Personen zum Schaden gereichen könnten, zu vermeiden, wird bei der Kontrolle von Parkanlagen besonderes Augenmerk auf die in den Gehbereich von Wegen ragenden Zweige von Bäumen und Sträuchern gerichtet. Dieser Punkt wird nun in die Anlagenkontrollblätter aufgenommen.

Das Kontrollamt überprüfte auch die Absicherung von Baustellen in Parkanlagen und stellte hiebei fest, dass die bei umfangreichen Baumaßnahmen angetroffenen Baustellenabsicherungen keinen Anlass zur Kritik gaben, jedoch wird auf Grund einzelner festgestellter Mängel bei Kleinbaustellen darauf hingewiesen, dass auch bei deren Absicherung besonderes Augenmerk auf die Sicherheit von sehbehinderten und blinden Menschen zu legen wäre. Diesbezüglich wurde der Magistratsabteilung 42 empfohlen, die eigenen Mitarbeiter sowie bei der Ausschreibung von gärtnerischen bzw. bautechnischen Leistungen auf die Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM V 2104 - Techni-

KA V - 42-1/07 Seite 10 von 12

sche Hilfen für blinde, sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen, Baustellenund Gefahrenbereichsabsicherungen hinzuweisen.

Die ÖNORM V 2104 wird künftig standardmäßig in Ausschreibungen aufgenommen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor: Dr. Erich Hechtner Wien, im März 2007 KA V - 42-1/07 Seite 11 von 12

ALLGEMEINE HINWEISE

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

KA V - 42-1/07 Seite 12 von 12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BO für Wien	Bauordnung für Wien
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
ÖNORM	Österreichische Norm